

tenden Parteiorgane zu wählen und in sie gewählt zu werden. Jedes Mitglied oder jeder Kandidat hat das Recht, Einwände gegen die aufgestellten Kandidaten zu erheben und neue Vorschläge zu machen.

4. Beschließende Stimme haben:

a) In den Grundorganisationen:

Mitglieder der Partei, die ein gültiges Parteidokument besitzen, in der betreffenden Grundorganisation organisiert und nicht länger als drei Monate ohne triftigen Grund mit der Bezahlung ihrer ordnungsmäßigen Mitgliedsbeiträge im Rückstand sind.

b) Auf den Delegiertenkonferenzen:

Die Delegierten mit beschließender Stimme, die ordnungsgemäß in ihren Grundorganisationen bzw. auf einer Delegiertenkonferenz als Delegierte mit beschließender Stimme gewählt wurden.

5. Beratende Stimme haben:

a) In den Mitgliederversammlungen die Kandidaten der Partei, die eine gültige Kandidatenkarte besitzen, bei der betreffenden Grundorganisation registriert und nicht länger als drei Monate mit der Bezahlung ihrer ordnungsmäßigen Beiträge im Rückstand sind.

b) Auf den Delegiertenkonferenzen die ordnungsgemäß gewählten Delegierten mit beratender Stimme.

c) In den Mitgliederversammlungen und auf den Delegiertenkonferenzen die beauftragten Vertreter der höheren Parteiorgane.

6. Die Wahlversammlungen der Grundorganisationen werden außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt.

In den Betrieben mit Schichtarbeit sollen die Mitgliederversammlungen nach Möglichkeit an den Tagen durchgeführt werden, an denen alle Schichten frei sind. Wo das nicht möglich ist, aber in einer Schicht nur wenige Genossen arbeiten, sollen diese mit Unterstützung der Leitung versuchen, für den Tag der Mitgliederversammlung mit einem anderen Kollegen die Schicht zu tauschen. In allen anderen Fällen wird die Mitgliederversammlung und die Wahl in der Grundorganisation nach Schichten durchgeführt.

Auf jeder Schichtparteiversammlung wird ein Präsidium gewählt, der Rechenschaftsbericht des Sekretärs der Grundorganisation entgegengenommen und diskutiert und die Aufstellung und Erörterung der Kandidaten vorgenommen. Im Ergebnis der Erörterung der aufgestellten Kandidaten in allen Schichtversammlungen wird eine einheitliche Kandidatenliste zur Durchführung der Wahlen aufgestellt. Diese Kandidatenliste wird auf den Parteiversammlungen der Schichten zur geheimen Abstimmung gebracht. Nach Aufstellung der Kandidaten in jeder Schicht wird

in jeder Schichtversammlung eine Wahlkommission gewählt, die die technische Durchführung der Wahl (Vorbereitung der Stimmlisten, Aufstellung der Wahlurne, Auszählung der Stimmen usw.) leitet. Das Wahlpräsidium begründet die in jeder Schichtparteiversammlung aufgestellten Kandidaten. In einer gemeinsamen Sitzung aller auf den Schichtversammlungen gewählten Wahlkommissionen wird die Auszählung der auf den Schichtversammlungen abgegebenen Stimmen vorgenommen. Die Ergebnisse der Abstimmung werden auf den Schichtpartei-versammlungen bekanntgegeben.

7. Delegiertenkonferenzen finden statt:

a) In den Parteiorganisationen der Orte und Städte, wo mehrere Grundorganisationen bestehen und entsprechend den Beschlüssen des Zentralkomitees Ortsleitungen zu bilden sind.

b) In den Parteiorganisationen der Stadtbezirke (Kreisleitungen in großen Städten).

c) In den Kreisen.

d) In den Bezirken.

7 a. In Parteiorganisationen der Großbetriebe kann nach Regelung durch die zuständige Kreisleitung die Neuwahl der Parteileitung des gesamten Betriebes auf Delegiertenkonferenzen oder Gesamtmitgliederversammlungen erfolgen.

8. Die Mitgliederversammlung wählt in offener Abstimmung:

a) Das aus 2 bis 9 Mitgliedern bestehende Präsidium zur Leitung der Mitgliederversammlung;

b) in den Grundorganisationen über 30 Mitglieder eine Redaktionskommission;

c) die aus 3 bis 5 Mitgliedern bestehende Wahlkommission.

In den Grundorganisationen unter 10 registrierten Mitgliedern übernimmt das gewählte Präsidium die Funktion der Wahlkommission.

Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Abstimmung:

a) die Leitung der Grundorganisation;

b) die Delegierten mit beschließender Stimme und die Delegierten mit beratender Stimme zu den Delegiertenkonferenzen.

9. Die Delegiertenkonferenz wählt in offener Abstimmung durch Erheben der Delegiertenkarte:

a) das Präsidium zur Leitung der Delegiertenkonferenz;

b) die aus 3 bis 9 Mitgliedern bestehende Mandatsprüfungskommission;

c) die aus 3 bis 9 Mitgliedern bestehende Redaktionskommission;

d) nach Abschluß der Aufstellung der Kandidaten für die neue Leitung die aus 5 bis 9 Mitgliedern bestehende Wahlkommission.